



# **Energielieferungsvertrag Energieverbund Stein**

Version 2021.02

---

## Inhaltsverzeichnis

### Energielieferungsvertrag (Energie Contracting)

1. Parteien.....	3
2. Vertragsbestandteile und Rangordnung .....	3
3. Zweck.....	3
4. Vertragsdauer .....	4
5. Anschluss an den Energieverbund Stein .....	4
6. Anschlussgebühren.....	4
7. Energiepreis .....	5
8. Ablesung, Akontozahlung, Fälligkeit.....	5
9. Störungsdienst .....	6
10. Schlussbestimmungen .....	6

### Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Energievertrag (AGB)

1. Begriffe.....	7
2. Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum .....	7
3. Energielieferungspflicht .....	7
4. Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen .....	7
5. Schadenminderungspflicht .....	8
6. Energieabgabe an Dritte.....	8
7. Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrecht.....	8
8. Veränderung der Anschlussleistung .....	9
9. Einstellung der Energielieferung, Haftung des Energiebezügers .....	9
10. Eigentümerwechsel .....	9
11. Vorzeitige Beendigung des Vertrages .....	10
12. Vertragsänderungen.....	10

### Technische Anschlussbedingungen (TAB)

1. Vorbemerkung.....	11
2. Geltungsbereich .....	11
3. Energieträger .....	11
4. Drücke.....	12
5. Temperaturen.....	12
6. Hausanschluss .....	12
7. Hausanlage.....	13
8. Werkstoffe/Verbindungen .....	13
9. Volumenstrombegrenzung .....	13
10. Montage .....	14
11. Kontrolle und Inbetriebnahme.....	14
12. Unterhalt.....	14

### Tarifblatt

1. Vorbemerkung.....	16
2. Tarifsysteem.....	16
3. Tarife.....	16

### Anhang

1. Beilage 1, Prinzipschema Hausinstallation

Änderungen :

- 6. Januar 2020, Präzisierung der Kosten für die Hauseinführung, Datum aktualisiert.
- 14. Januar 2020, diverse Formatierungsfehler behoben
- 25.09.2020, Version 2020.01, Ergänzung mit Anschlussgebühren, Vorbehalt Annahme Verpflichtungskredit durch DG-Versammlung
- 26.11.2020, Version 2020.02, diverse Rechtschreibfehler behoben
- 27.1.2021, Version 2021.01, Lieferung Motorventil und Strömungswächter präzisiert
- 01.02.2021, Version 2021.02, Streichung Art. 10.2.Energie Contracting betr. Vorbehalt Annahme Verpflichtungskredit durch DG-Versammlung

# Energielieferungsvertrag (Energie-Contracting(EC))

## 1. Parteien

- 1.1. Energielieferant (nachfolgend abgekürzt : EL)

**Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen  
Kreuzgasse 4, CH 3860 Meiringen**

- 1.2. Energiebezüger (nachfolgend abgekürzt : EB)

.....  
.....

## 2. Vertragsbestandteile und Rangordnung

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Vertragsbestandteile und Rangordnung:

- 2.1. Der vorliegende Energielieferungsvertrag
- 2.2. Die allgemeinen Geschäftsbestimmungen zum Energielieferungsvertrag (AGB) zum Vertragsabschluss vom ....., Fassung vom 01.01.2020
- 2.3. Die technischen Anschlussbedingungen (TAB ) zum Vertragsabschluss vom ....., Fassung vom 01.01.2020
- 2.4. Tarifblatt zum Vertragsabschluss vom ....., Fassung vom 01.01.2020

Der Energiebezüger hat diese Dokumente erhalten und erklärt mit Unterzeichnung des Vertrages, dass er sie zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

## 3. Zweck

Die Vertragsparteien vereinbaren den Anschluss an den Energieverbund Stein und die Lieferung von Energie für das folgende Grundstück:

Parzelle : ....., 3860 Meiringen

Energiebezug oder Energierücklieferung durch den Kunden kann ganzjährig erfolgen.

#### 4. Vertragsdauer

- Der Grund-Vertrag beginnt am ..... und wird auf eine feste Dauer von 30 Jahren bis am ..... abgeschlossen.
- Der Grund-Vertrag verlängert sich stillschweigend um 5 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich und eingeschrieben kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt für den Grund-Vertrag und für die Verlängerung jeweils 2 Jahre.

#### 5. Anschluss an den Energieverbund Stein

##### 5.1. Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum

Abweichend von Ziff. 2 AGB vereinbaren die Parteien folgende Regelung von Bau, Betrieb, Unterhalt und Eigentum der Anlagen:

Einzelne Zuordnung des Eigentums an den Anlagen:

Anlage	Energielieferant	Energiebezüger
Pumpenzentrale	x	
Stammleitung	x	
Hausanschluss	x	
Hausanlage		x

Jeder Eigentümer trägt die Kosten gemäss dem Tarifblatt für den Bau, Betrieb und den Unterhalt der in seinem Eigentum stehenden Anlagen. Er ist verpflichtet, die TAB und die Weisungen des Energielieferanten einzuhalten.

##### 5.2. Anschlussleistung

5.2.1. Der Energielieferant garantiert einen maximalen Wasser-Durchfluss während des ganzen Jahres von ..... m<sup>3</sup>/h.

5.2.2. Die Anschlussleistung beträgt ..... kW gemäss Heizleistung Betriebsobjekt B0/35.

#### 6. Anschlussgebühren

6.1. Für die unter Art. 5.2.2. vereinbarte Anschlussleistung leistet der Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. ...., exkl. Mehrwertsteuer (7.7%)

- 6.2. Die einmalige Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- 6.3. Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlussgebühren. Wird eine höhere Anschlussleistung festgestellt, ist die Differenz zum dannzumaligen Ansatz nachzuzahlen.

## **7. Energiepreis**

Der Energiepreis besteht aus dem Grundpreis gemäss abonniertes Leistungseinheit und dem Arbeitspreis. Bitte beachten Sie hierzu auch das Kapitel «Tarifblatt », in welchem die Basiswerte, die Indexierungs- und Berechnungsmethoden festgelegt werden.

### **7.1. Grundpreis**

- 7.1.1. Der Energiebezüger bezahlt dem Energielieferanten einen jährlichen Grundpreis zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz. Damit werden die Kosten für die Wartungs-, Betriebs- und Unterhaltsarbeiten gedeckt.
- 7.1.2. Der Grundpreis beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Fr. ....--/Jahr. Er ist indexiert und wird jährlich, jeweils per 1. Januar nach der Preisänderungsformel im Tarifblatt vom 01.01.2020 an die Teuerung angepasst.
- 7.1.3. Der Grundpreis ist unabhängig vom Energiebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Energie bezogen wird. Wird die Anschlussleistung geändert, so wird der Grundpreis angepasst.
- 7.1.4. Ergänzende Bestimmungen sind im Kapitel «Tarifblatt » definiert.

### **7.2 Arbeitspreis**

- 7.2.1. Der Arbeitspreis ist identisch mit dem Energiebezug für die Hausanlage und wird vom Energielieferanten der elektrischen Energie mittels Wärmepumpenzähler abgerechnet.
- 7.2.2. Ergänzende Bestimmungen sind im Kapitel «Tarifblatt » definiert.

## **8. Ablesung, Akontozahlungen, Fälligkeit**

Der Grundpreis wird in vier gleichen Raten (quartalsweise) in Rechnung gestellt.

Der Arbeitspreis wird mit drei Akontorechnungen und der Schlussabrechnung abgerechnet. Die Messanlage an der Wärmepumpe wird einmal jährlich abgelesen und abgerechnet. Die geleisteten Akontozahlungen werden der Jahresschlussrechnung angerechnet.

Alle Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

## 9. Störungsdienst

Der EL richtet einen Störungsdienst ein. Der Störungsdienst ist jeden Tag während 24 Stunden erreichbar. Er ist für die Anlagen des Verbundes kostenfrei. Arbeiten an der Anlage des Kunden werden in Rechnung gestellt.

Telefonnummer: 079 310 26 50

## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Meiringen.

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung.

Meiringen,

Alpen Energie Dorfgemeinde Meiringen:

Energiebezüger:

.....  
Gerhard Fuchs

.....  
Stefan Meier

.....

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen zum Energielieferungsvertrag (AGB)

Fassung vom 01.01.2020

## 1. Begriffe

- 1.1. Das Primärnetz ist das Energieverbundnetz von der Pumpenzentrale bis zum Hausanschluss des Energiebezügers. Es enthält alle notwendigen Anlagen für die Energieversorgung wie die Pumpenzentrale, die Stammleitungen, die Hausanschlüsse (Vor- und Rücklauf) bis und mit dem Wärmetauscher. Die Eigentumsgrenze ist das Abstellorgan nach Hauseintritt.
- 1.2. Das Sekundärnetz ist das Energieverbundnetz im Gebäude des Energiebezügers, welches nicht vom Medium des Primärnetzes durchflossen wird. Es enthält alle notwendigen Anlagen für den Betrieb der Hauszentrale, der Wärmeverteilung und der Wärmeabgabe im Gebäude des Energiebezügers.

## 2. Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum

- 2.1. Der Energielieferant baut, betreibt und unterhält das Primärnetz bis zur definitiven Schnittstelle. Er ist Eigentümer des Primärnetzes bis zu den Absperrorganen nach Verbundleitungseintritt in der Hauszentrale (siehe Eigentumsverhältnis gemäss Kap. 5.1. EC)
- 2.2. Der Energiebezüger baut, betreibt und unterhält das Sekundärnetz gemäss den Technischen Anschlussbedingungen (TAB ). Er darf die Hauszentrale erst in Betrieb nehmen, wenn der Energielieferant sie abgenommen hat. Der Energiebezüger ist Eigentümer des Sekundärnetzes.

## 3. Energielieferungspflicht

Der Energielieferant verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Energie im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für die vereinbarten Zwecke dauernd zur Verfügung zu halten.

## 4. Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage oder Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Wind, Schnee, Hitze, Kälte oder sonstigen Störungen sowie Produktions- oder Lieferengpässen, etc.
- bei Natur- oder sonstigen Katastrophen wie Erdbeben, Hochwasser, Felsstürzen oder Erdrutschen
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Revisions-, Instandstellungs- und Erneuerungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und deren Folgen
- zur Aufrechthaltung der Versorgungssicherheit
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- bei Defekten oder Störungen an den Installationen und Leitungen
- in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit wie Unfälle, Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.

Der Energielieferant teilt dem Bezüger, sofern möglich, voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen rechtzeitig mit.

## **5. Schadenminderungspflicht**

Der Energiebezüger unternimmt alles, um Schaden zu verhindern bzw. zu vermindern. Insbesondere meldet er unverzüglich Beschädigungen an den Anlagen, Betriebsstörungen und andere Unregelmässigkeiten.

## **6. Energieabgabe an Dritte**

Der Energiebezüger darf die bezogene Energie nur mit Zustimmung des Energielieferanten an Dritte weiterleiten. Die Weiterleitung der Energie an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

## **7. Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte**

- 7.1. Der Energiebezüger räumt dem Energielieferanten unentgeltlich das Recht ein, die Hauptleitung für den Betrieb des Energieverbundnetzes in seinem Grundstück einzubauen und dauernd zu unterhalten. Der Energiebezüger hat das Recht, die Verlegung bestehender Leitungen zu verlangen, wenn dies für die bauliche Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Der Energielieferant übernimmt die dadurch verursachten Kosten. Eine allfällige Anpassung oder Verlegung der Hausanschlussleitung (im Besitz des EVS) geht zu Lasten des Energiebezügers.
- 7.2. Der Energiebezüger gewährt dem Energielieferanten den Zugang zu allen

Anlagen des Energieverbundnetzes auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude.

- 7.3. Der Energiebezüger stellt dem Energielieferanten den notwendigen Raum gemäss den Technischen Anschlussbedingungen für die Energieübergabestation und andere notwendige Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## **8. Veränderung der Anschlussleistung**

- 8.1. Der Energiebezüger kann beim Energielieferanten die Erhöhung der Anschlussleistung beantragen. Der Energielieferant bewilligt diese im Rahmen der vorhandenen Leistungsreserven gegen Nachzahlung der Anschlussgebühr.
- 8.2. Reduziert sich die Anschlussleistung des Energiebezügers dauernd, so kann er deren Reduktion verlangen. Die Reduktion der Anschlussleistung hat ab Beginn des nächsten Verrechnungsjahres eine Reduktion der Grundgebühr zur Folge. Der Energiebezüger hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der bezahlten Anschlussgebühr.

## **9. Einstellung der Energielieferung, Haftung des Energiebezügers**

- 9.1. Der Energielieferant hat das Recht, nach vorgängiger Mahnung und Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur nachträglichen Erfüllung, die Energielieferung einzustellen, wenn der Energiebezüger seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, insbesondere wenn er
- mit der Zahlung des Energiepreises in Verzug ist
  - eigenmächtig die Anlagen des Energielieferanten verändert
  - widerrechtlich Energie bezieht
  - die TAB nicht einhält
- 9.2. Ausserdem hat er Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Energiebezüger nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## **10. Eigentümerwechsel**

- 10.1. Der Energiebezüger verpflichtet sich, beim Wechsel des Eigentums an den angeschlossenen Liegenschaften alle Pflichten aus dem Energielieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Er teilt dem Energielieferanten den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich zum Voraus mit.
- 10.2. Wenn der Energielieferant sein Geschäft mit Aktiven und Passiven verkauft, teilt er die Geschäftsübergabe schriftlich allen Energiebezüger mit. Der neue Energielieferant tritt ohne weiteres als Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten in die Energielieferungsverträge ein. Der abtretende Energielieferant

haftet während fünf Jahren seit Mitteilung der Geschäftsübergabe solidarisch mit dem neuen Energielieferanten weiter.

## **11. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

- 11.1. Die Vertragsparteien haben das Recht, den Energielieferungsvertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht einhält.
- 11.2. Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Energiepreise bzw. Energielieferungen leistet.

## **12. Vertragsänderungen**

Für Änderungen des Energielieferungsvertrages bedarf es der schriftlichen Form.

# Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Fassung vom 01.01.2020

## 1. Vorbemerkung

- 1.1. Die vorliegenden "Technischen Anschlussbedingungen" (TAB ) sind Bestandteil des Energielieferungsvertrages.
- 1.2. Der Energielieferant kann eine ausreichende Energieversorgung nur dann gewährleisten, wenn die vorliegenden TAB bei der Planung und Ausführung sowie beim Betrieb der anzuschliessenden Anlagen beachtet werden. Anlagen, welche die Anforderungen der TAB nicht erfüllen, können vom Energielieferant ausser Betrieb gesetzt werden.
- 1.3. Weil der Verbund zur Energieabgabe an eine grosse Anzahl Abnehmer bestimmt ist, muss bei der Erstellung der Anschluss- und Abnehmeranlagen ein hohes Mass an Sicherheit gewährleistet sein. Störende Auswirkungen auf andere Abnehmer sind durch sachgemässe Konstruktion und Ausführung zu vermeiden (Undichtheiten, Ermüdungsbrüche, Korrosion etc.).
- 1.4. Die am Verbund anzuschliessenden Anlagen müssen allen geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt sein.

## 2. Geltungsbereich

- 2.1. Die TAB gelten für alle primärseitigen Anlageteile wie Rohrleitungen, Wärmetauscher, Absperr-, Regel- und Sicherheitsorgane, Messeinrichtungen, Entleerungen, Entlüftungen, Elektrozähler WP usw.
- 2.2. Die Vorschriften gelten auch für Teile der Hausanlage, welche den Betrieb des Verbundnetzes beeinflussen, also insbesondere für die Rücklauftemperaturen und die hydraulischen Schaltungen.
- 2.3. In besonderen Fällen können Abweichungen gegenüber den vorliegenden Vorschriften, nach Rücksprache mit dem Energielieferanten, bewilligt werden.

## 3. Energieträger

Als Energieträger wird primärseitig Wasser gem. SWKI BT102 eingesetzt.

#### 4. Drücke

- Druckstufe für konstruktive Bemessung der primärseitigen Anlageteile *PN 10*
- Maximaler Druckverlust ab Absperrorgan bis und mit Wärmetauscher, Armaturen und Hausanlage *0.4 bar*
- Minimaler Anteil Druckverlust Regelventil am Gesamtdruckverlust der Energieübergabestation *0.4 bar*

#### 5. Temperaturen

- Maximale, für die konstruktive Bemessung der Anlage massgebende Temperatur *25°C*
- Minimaler primärer Vorlauf *6°C*

Die Hausanlage ist auf 3° Temperaturdifferenz auszulegen (Energiebezug und –Abgabe).

#### 6. Hausanschluss

Als primärseitig gelten die Anlageteile bis und mit Wärmetauscher zur Hausanlage. Die Eigentumsgrenze bildet das Hauptabsperrorgan (Nr. 5 Beilage 1, Prinzipschema Hausinstallation). Die vom Energielieferanten beigestellten Armaturen gehen in den Besitz des Energiebezügers und sind durch diesen zu unterhalten und erneuern.

Der Hausanschluss umfasst folgende Armaturen (gemäss Beilage 1, Prinzipschema Hausinstallation):

- Absperrorgan und Übergang (PE- Chromstahl) (Nr. 2) (Lieferung Energielieferant)
- Schmutzfänger (Nr. 3) (Lieferung Kunde)
- Strömungswächter mit Hilfskontakt (Nr. 4) (Lieferung Energielieferant)
- Differenzdruckventil (für VolumenstromEinstellung) (Nr. 5) (Lieferung Energielieferant)

Die Anordnung der Komponenten und die minimale Ausrüstung des Hausanschlusses und der Hausanlage ist den Standardschemata im Anhang zu entnehmen.

Die Messgeräte müssen folgende Mindestanforderungen einhalten:

Thermometer:           Messbereich = 0 - 25 °C  
                                  Messgenauigkeit 5 % vom Messbereich

Die Volumenstrombegrenzung erfolgt aufgrund der abonnierten Anschlussleistung und wird mittels Differenzdruckregler anlässlich der Inbetriebsetzung eingestellt.

## 7. Hausanlage

Als Hausanlage (sekundärseitig) wird das Wärmeerzeugungssystem (Wärmepumpe)/Kälteerzeugungssystem bezeichnet.

## 8. Werkstoffe/Verbindungen

### 8.1. Werkstoffe

Folgende Werkstoffe sind für die vom Verbundwasser durchströmten Bauelemente zulässig:

Rohre und Halbzeuge:

- St 35 nach DIN 1626, Blatt 3 oder
- St 37/2 nach DIN 1629, Blatt 3 mit Werkszeugnis nach DIN 50049; Ziff. 2.2
- Die Rohre sollen innen und aussen gut gereinigt, frei von Öl und Fett sein

Wärmetauscher:

- Chrom-Nickel-Molybdän-Stahl mit Werkstoffnummern 1.4571 und 1.4435
- St 35 nach DIN 1626, Blatt 3 oder
- St 37/2 nach DIN 1629, Blatt 3 mit Werkszeugnis nach DIN 50049; Ziff. 2.2

Armaturen:

- Sphäroguss, Stahlguss, Stahl geschweisst, Rotguss Rg 5, Messing, Kupfer, Grauguss

Isolierungen:

- Die Isolierung darf im nassen Zustand keine korrodierende Wirkung auf die Anlageteile ausüben und bei Betriebstemperatur soll sie chemisch stabil sein (z.B.: Glaswolle).

### 8.2. Verbindungen

Folgende Verbindungen sind für die vom Verbundwasser durchströmten Bauelemente zulässig (bei indirekten Systemen, primärseitig):

- Flanschverbindungen
- Verschweissungen
- Lötverbindungen für Energietauscher
- Flachdichtende und konische Verbindungen (Schraub- oder Flanschverbindungen)
- Für Gummidichtungen sind die Qualitäten EPDM und FPM zulässig.

## 9. Volumenstrombegrenzung

### 9.1. Maximaler Volumenstrom

Mittels plombierbarer Volumenstrombegrenzung wird die maximale Öffnung des Differenzdruckregelventils eingestellt entsprechend dem maximalen Volumenstrom, welcher sich aus der vertraglich festgelegten Leistung und der ermittelten maximalen primärseitigen Rücklauftemperatur ergibt.

## **10. Montage**

### 10.1. Allgemeines

Die Montage muss durch zuverlässiges und qualifiziertes Personal erfolgen.

### 10.2. Hydraulische Druckprobe

Die Druckprobe ist vom Erbauer der Hausanlage rechtskräftig zu dokumentieren (Druckmessschreiber).

## **11. Kontrolle und Inbetriebnahme**

Der Energielieferant ist berechtigt, während Ausführungsarbeiten an von Verbundnetzwasser durchflossenen Anlageteilen die von ihr als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein eines Vertreters des Energielieferanten und des Beauftragten des Energiebezügers erfolgen.

Die Inbetriebnahme erfolgt gleichzeitig mit der Abnahme.

Die primärseitigen Anlageteile werden während der Inbetriebnahme mittels Verbundnetzwasser aus dem bestehenden Leitungsnetz gefüllt. Die Absperrorgane zwischen dem Hausanschluss und der Hausanlage dürfen nur von Vertretern des Energielieferanten geöffnet werden.

Werden bei der Inbetriebnahme gravierende Mängel festgestellt, wird die Inbetriebnahme verschoben. Während der Inbetriebnahme wird vom Vertreter des Energielieferanten der max. Volumenstrom am Differenzdruckregelventil eingestellt und plombiert.

Der Vertreter des Energielieferanten erstellt ein Inbetriebnahme-Protokoll „Energieübergabestation“, in dem allfällige Mängel und die energierelevanten Daten festgehalten sind.

Der Beauftragte des Energiebezügers erstellt das Inbetriebnahme-Protokoll „Hausanlage“.

## 12. Unterhalt

Die Plomben dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Kunde oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies dem Energielieferanten melden.

Eingriffe des Installateurs oder der Hersteller beschränken sich nach der Inbetriebnahme ausschliesslich auf den Sekundärteil. Für Eingriffe an der Primärseite ist die Anwesenheit eines Vertreters des Energielieferanten erforderlich.

Die Absperrungen am Hausanschluss und an der Energieübergabestation dürfen im Notfall für Reparaturen oder auf Verlangen des Energielieferanten vom Hausbesitzer geschlossen, nicht aber wieder geöffnet werden. Der Energielieferant ist unverzüglich zu informieren.

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschliesslich durch den Energielieferanten. Energielieferant und Energiebezüger sorgen auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlageteile in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Der Energiebezüger hat seine Anlage, wenn keine Energie aus dem Energieverbundnetz entzogen wird, frostfrei zu halten.

# Tarifblatt (TB)

Fassung vom 01.05.2020

## 1. Vorbemerkung

Das vorliegende Tarifblatt ist Bestandteil des Energielieferungsvertrages. Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. MWST.

## 2. Tarifsysteem

### 2.1. Anschlussgebühr (AG)

- Für Anschlüsse im ersten halben Jahr nach Betriebsaufnahme des Energieverbundes Stein sind keine Anschlussgebühren zu entrichten.
- Nachträgliche Anschlüsse  
Für neue Abonnenten zu einem späteren Zeitpunkt wird eine einmalige Anschlussgebühr (AG) gemäss abonniertes Leistungseinheit je Wärme- oder Kälteleistung in kW à Fond perdu erhoben. Damit werden alle Verpflichtungen für den Einkauf in bereits getätigte oder zukünftige Investitionen für den Verbund abgegolten.

Zu Lasten des Verbundes werden 15m Graben, sowie die Rohrinstallation bis und mit Absperrorgan erstellt. Der Strömungswächter sowie das Motorventil wird zu Lasten des Verbundes beigestellt.

Der Mehrpreis für einen längeren Anschlussgraben geht zu Lasten des Energiebezügers.

Die Hauseinführung (Kernbohrung und Dichtung) ist Sache des Eigentümers.

Die Hausanlage ist Sache des Eigentümers/Energiebezügers.

### 2.2. Grundpreis (GPW oder GPK)

- Grundpreis Wärme (GPW) gemäss abonniertes Leistungseinheit (kW) Heizleistung im Betriebsobjekt B0/35 (Hausanlage).
- Grundpreis Kälte (GPK) gemäss abonniertes Leistungseinheit (kW) Kälteleistung im Betriebsobjekt B0/35 (Hausanlage).

Die beiden Grundpreiskomponenten (Wärme oder Kälte) sind separat und je Anlageleistung zu abonnieren.

## 3. Tarife

### 3.1. Grundpreis und Anschlussgebühren

3.1.1. Preisbasis Grundpreis (jährlicher Beitrag pro Hausanlage) und Anschlussgebühr gemäss Tabelle. Minimaler Grundpreis pro Messstelle = 10 kW.

Leistung in Kilowatt Für GPW oder GPK			Jährlicher Grundpreis (exkl. MWST)	Anschluss- gebühr (exkl. MWST)
[kW]	-	[kW]	PWn in CHF	in CHF
0.00	-	10.00	1'500.00	1'500.00
10.01	-	11.00	1'640.00	1'640.00
11.01	-	12.00	1'780.00	1'780.00
12.01	-	13.00	1'920.00	1'920.00
13.01	-	14.00	2'060.00	2'060.00
14.01	-	15.00	2'200.00	2'200.00
15.01	-	16.00	2'340.00	2'340.00
16.01	-	17.00	2'480.00	2'480.00
17.01	-	18.00	2'620.00	2'620.00
18.01	-	19.00	2'760.00	2'760.00
19.01	-	20.00	2'900.00	2'900.00
20.01	-	21.00	3'040.00	3'040.00
21.01	-	22.00	3'180.00	3'180.00
22.01	-	23.00	3'320.00	3'320.00
23.01	-	24.00	3'460.00	3'460.00
24.01	-	25.00	3'600.00	3'600.00
25.01	-	26.00	3'740.00	3'740.00
26.01	-	27.00	3'880.00	3'880.00
27.01	-	28.00	4'020.00	4'020.00
28.01	-	29.00	4'160.00	4'160.00
29.01	-	30.00	4'300.00	4'300.00
30.01	-	31.00	4'430.00	4'430.00
31.01	-	32.00	4'560.00	4'560.00
32.01	-	33.00	4'690.00	4'690.00
33.01	-	34.00	4'820.00	4'820.00
34.01	-	35.00	4'950.00	4'950.00
35.01	-	36.00	5'080.00	5'080.00
36.01	-	37.00	5'210.00	5'210.00
37.01	-	38.00	5'340.00	5'340.00
38.01	-	39.00	5'470.00	5'470.00
39.01	-	40.00	5'600.00	5'600.00
40.01	-	41.00	5'730.00	5'730.00
41.01	-	42.00	5'860.00	5'860.00
42.01	-	43.00	5'990.00	5'990.00
43.01	-	44.00	6'120.00	6'120.00
44.01	-	45.00	6'250.00	6'250.00
45.01	-	46.00	6'380.00	6'380.00
46.01	-	47.00	6'510.00	6'510.00
47.01	-	48.00	6'640.00	6'640.00
48.01	-	49.00	6'770.00	6'770.00
49.01	-	50.00	6'900.00	6'900.00
50.01	-		Objektbezogen	Objektbezogen

### 3.1.2. Preisänderungsformel :

$$PWa = PWn \times \frac{LiKa}{LiKn}$$

PWa verrechneter Grundpreis für Wärme oder Kälte

PWn Grundpreis für Wärme oder Kälte gemäss vorliegendem Energielieferungsvertrag (EC 7.1.2.)

LiKa zum Zeitpunkt der Abrechnung verfügbarer Vorjahres-Dezemberwert des Landesindex der Konsumentenpreise

LiKn Landesindex der Konsumentenpreise im Monat Dezember 2017 = 100.8 Punkte (Basis)

Der Energielieferant behält sich zusätzliche Preisänderungen vor, deren Ursachen ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, wie zum Beispiel die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Zölle, Steuern, Wasserzinsen und Abgaben auf Grundwasser.

3.1.3. Der jährliche Grundpreis ist pro Messstelle unabhängig vom Energiebezug zu bezahlen.

3.1.4. Die Preisanpassung erfolgt nur wenn sich die Preisänderungsformel mit mehr als CHF 20.00 auf den minimalen Grundpreis auswirkt (1.33%).

3.2. Arbeitspreis (AP); jährlicher Beitrag pro bezogene Energiemenge

3.2.1. Der Energiebezug für die Hausanlage hat über das Elektrizitätsversorgungsnetz des Energielieferanten zu erfolgen. Die Arbeitsgebühr ist im Tarif „Wärmepumpen“ oder dessen Nachfolger enthalten. Wird die elektrische Energie nicht vom EL (Betreiber des Energieverbundes) bezogen, erhöht sich der Grundpreis um 10 %.

Alpen Energie Dorfgemeinde Meiringen :

.....  
Gerhard Fuchs

.....  
Stefan Meier